

# SOZIALGERICHT HILDESHEIM

S 39 AY 233/07 ER

## BESCHLUSS



In dem Rechtsstreit

1. K [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

2. bis 4. vertreten durch K [REDACTED]

1. bis 4. wohnhaft: [REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-4: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und Partner,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Landkreis Northeim vertreten durch den Landrat,  
Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim,

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Hildesheim - 39. Kammer –  
am 19. August 2008 durch die Vorsitzende, Richterin **Bergmann**, beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern zu 1. bis 4. vorläufig unter dem Vorbehalt der Rückforderung vom 6. Dezember 2007 an bis zur Entscheidung in der Hauptsache Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu bewilligen und unter Anrechnung bereits nach §§ 1, 3 AsylbLG gewährter Leistungen auszuführen.
2. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Die Antragsteller wehren sich gegen die Rückstufung auf das Niveau der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG aufgrund einer im August 2007 erfolgten Gesetzesänderung. Mit Bescheid vom 22. November 2007 erfolgte eine Neuberechnung der den Antragstellern bislang gewährten Leistungen mit der Begründung, sie hätten noch nicht über eine Dauer von 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten (Bl. 13 d. A.).

Mit Datum vom 3. Dezember 2007 (Bl. 19 d. A.) legten die Antragsteller Widerspruch gegen den Bescheid vom 22. November 2007 ein, den sie damit begründeten, ihrer Auffassung nach habe eine Leistungsrückstufung auf Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG zu unterbleiben, da sie die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG erfüllen würden. Auf die 48-Monatsfrist seien insoweit auch andere öffentliche Leistungen als solche nach §§ 1, 3 AsylbLG anzurechnen. Andernfalls sei § 2 AsylbLG als verfassungswidrig anzusehen.

Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2007, eingegangen bei dem Sozialgericht Hildesheim am gleichen Tag, haben die Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Konkret beantragen die Antragsteller,

ihnen für die Zeit vom 6. Dezember 2007 an vorläufig – unter dem Vorbehalt der Rückforderung – Leistungen gem. § 2 AsylbLG unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner hat sich im Laufe des Antragsverfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zum einen darauf berufen, die Antragsteller würden die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG, nämlich einen 48-monatigen Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG nicht erfüllen. Der Wortlaut des § 2 AsylbLG deute insoweit eindeutig darauf hin, dass andere öffentliche Leistungen – abgesehen von Leistungen nach § 3 AsylbLG – auf den 48-Monatszeitraum nicht anzurechnen seien. Zusätzlich seien die Voraussetzungen für die Erbringung privilegierter Leistungen auch nicht gegeben, da die Antragsteller ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst hätten. Die Antragsteller hätten im März 2007 eine Beihilfe in Höhe von insgesamt

1.930,00 € für die Passbeschaffung erhalten. Die Kosten seien von der Antragstellerin zu 1. geltend gemacht worden. Bis dato seien jedoch keine Nachweise über die Verwendung der Beihilfe zur Passbeschaffung nachgewiesen worden. Im weiteren Verlauf des Antragsverfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes war zwischen den Beteiligten insbesondere streitig, ob den Antragstellern gegenüber der Vorwurf des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG a. E. gerechtfertigt ist.

Mit Schriftsatz vom 19. Juni 2008 teilte der Antragsgegner sodann mit, dass die Antragsteller vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten würden. Mit Verfügung vom 25. Juni 2008 wurde der Antragsgegner seitens des Gerichtes dementsprechend um Übersendung eines Bescheides über die vorläufige Leistungsgewährung gebeten. Mit Schreiben vom 24. Juni 2008 teilte der Antragsgegner mit, das Bundessozialgericht habe in seiner Entscheidung vom 17. Juni 2008 – B 8/9 b AY 1/07 R – entschieden, dass die Verschärfung der gesetzlichen Regelungen des § 2 AsylbLG ab 28. August 2007 durch die Verlängerung der Vorbezugszeit von Grundleistungen (48 statt 36 Monate) auch für laufende Fälle verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Bei der Voraussetzung der Vorbezugszeit handele es sich auch nicht um eine Wartezeitregelung, deren Voraussetzungen schon erfüllt wären, wenn der Ausländer andere Sozialleistungen als die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder überhaupt keine Sozialleistungen bezogen hat. Da die Antragsteller noch nicht über einen Zeitraum von 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hätten, käme unter keinem Gesichtspunkt eine Leistungsbewilligung nach § 2 AsylbLG in Betracht. Dementsprechend könnten auch keine vorläufigen Leistungen nach § 2 AsylbLG bewilligt werden.

Mit Verfügung des Gerichtes vom 18. Juli 2008 wurde der Antragsgegner um Klarstellung gebeten, wie sich der Schriftsatz vom 24. Juni 2008 zum Schriftsatz vom 19. Juni 2008 verhält. Insoweit wurde darauf hingewiesen, dass der zuletzt genannte zumindest als Teilanerkenntnis anzusehen sein dürfte und, da das (Teil-) Anerkenntnis ebenso wie der Vergleich eine Doppelnatur habe, auch ohne dessen Annahme der Anspruch inhaltlich nicht mehr zu prüfen sein dürfte.

Mit weiterem Schriftsatz vom 23. Juli 2008 teilte der Antragsgegner daraufhin mit, dass der Schriftsatz vom 19. Juni 2008 dahingehend zu verstehen gewesen sein sollte, dass den Antragstellern vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt werden sollten, bis eine Klärung der Frage erfolgt sei, wie § 2 AsylbLG im Hinblick auf die Anrechnung anderer Leistungen als solcher nach § 3 AsylbLG auszulegen sei. Da dies mit der Entscheidung des BSG vom 17. Juni 2008 – B 8/9 b AY 1/07 R – erfolgt sei, habe er alsdann mit

Schriftsatz vom 24. Juni 2008 mitgeteilt, dass eine – auch vorläufige – Leistungsbewilligung nach § 2 AsylbLG nicht in Betracht komme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen, die allesamt vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

## II.

Der Antrag hat in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang Erfolg.

Nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile notwendig ist. Das ist immer dann der Fall, wenn ohne den vorläufigen Rechtsschutz eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung von Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az.: 1 BvR 569/05 m. w. N.). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist es ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes begründet. Eine aus Gründen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gebotene Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Anordnungsverfahren ist jedoch nur zulässig, wenn dem Antragsteller ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung unzumutbare Nachteile drohen und für die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten prognostiziert werden können (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.09.2004, Az.: L 7 AL 103/04 ER).

Dabei waren den Antragstellern zu 1. bis 4. die beantragten Leistungen unabhängig vom Vorliegen eines Anordnungsanspruches und –grundes zuzusprechen.

Das Schreiben des Antragsgegners vom 19. Juni 2008 (Bl. 139 d. A.), mit dem er mitgeteilt hat, dass die Antragsteller vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, ist als Anerkenntnis i. S. von § 101 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auszulegen. Soweit das Anerkenntnis nicht ausdrücklich angenommen wurde, ist dies unschädlich, da das Anerkenntnis ebenso wie der Vergleich eine Doppelnatur hat. Da neben der prozessualen Natur des Anerkenntnisses somit auch ein isoliertes Anerkenntnis in materiell-rechtlicher Hinsicht abgegeben werden kann, ist bereits infolgedessen der Anspruch in-

haltlich nicht mehr zu prüfen (vgl. Leitherer in Meyer/Ladewig, SGG-Kommentar, § 101 Rdnr. 19 m.w.N.).

Soweit der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 23. Juli 2008 darauf hingewiesen hat, sein Schriftsatz vom 19. Juni 2008 sei dahingehend zu verstehen, dass den Antragstellern vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt werden sollten, bis eine Klärung der Frage erfolgt sei, wie § 2 AsylbLG im Hinblick auf die Anrechnung anderer Leistungen als solcher nach § 3 AsylbLG auszulegen sei und dies mit der Entscheidung des BSG vom 17. Juni 2008 – B 8/9 b AY 1/07 R – erfolgt sei, er in Konsequenz dessen bereits mit Schriftsatz vom 24. Juni 2008 mitgeteilt habe, dass eine – auch vorläufige - Leistungsbewilligung nach § 2 AsylbLG nicht mehr in Betracht komme, ist dieser Vortrag nicht geeignet, von der Annahme abzusehen, dass der Schriftsatz vom 19. Juni 2008 ein Anerkennung enthält.

Für die Auslegung prozessualer Erklärungen ist insoweit der objektive Empfängerhorizont maßgeblich. Der Wortlaut des Schriftsatzes vom 19. Juni 2008 kann nur dahingehend verstanden werden, dass den Antragstellern vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII erbracht werden sollen. Eine Einschränkung, beispielsweise eine Vorläufigkeit unter Bezug auf die anstehende BSG-Entscheidung, ist dem Wortlaut des Schriftsatzes vom 19. Juni 2008 nicht zu entnehmen. Der Begriff der Vorläufigkeit im Zusammenhang mit Antragsverfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist regelmäßig so zu verstehen, dass eine behördliche Entscheidung bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren ergehen soll. Die Auslegung der Leistungsgewährung unter der Bedingung einer abweichenden BSG-Entscheidung bzw. unter der Befristung bis zur Urteilsfindung durch das BSG kann ebenfalls nicht angenommen werden, da insoweit die Gesamtumstände des Antragsverfahrens einstweiligen Rechtsschutzes mit heranzuziehen sind. Das Verfahren ist seit dem 6. Dezember 2007 bei dem Sozialgericht Hildesheim anhängig. Mit Datum vom 19. Juni 2008, somit eine Woche vor der mündlichen Verhandlung des Bundessozialgerichtes, wurde sodann eine vorläufige Leistungsgewährung durch den Antragsgegner angekündigt. Auch die Gesamtumstände, die bei der Auslegung vom objektiven Empfängerhorizont her mit einer wesentlichen Rolle spielen, sprechen daher dafür, dass sich die Aussage, nunmehr würden Leistungen vorläufig erbracht, nicht bedingt oder befristet auf den Zeitpunkt der unmittelbar bevorstehenden Entscheidung des Bundessozialgerichtes beziehen sollten.

Soweit der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 31. Juli 2008 vorgetragen hat, eine Umsetzung versetze ihn in die Lage, wesentlich rechtswidrige Leistungen an die Antragsteller zu bewilligen, ist er dennoch zur Erbringung der zugesicherten Leistungen *verpflichtet*.

Verpflichtet sich der Antragsgegner mit dem Anerkenntnis zu einer gesetzeswidrigen Leistung, wird das Anerkenntnis hierdurch nicht nichtig; insoweit müssen die für einen Vergleich geltenden Grundsätze herangezogen werden, d.h. ein Anerkenntnis ist wirksam, soweit sein Gegenstand nicht außerhalb der Verfügungsbefugnis des Beklagten liegt (vgl. Leitherer in Meyer/Ladewig, SGG-Kommentar, § 102 Rdnr. 24; insbesondere auch BSG 26, 210, 212 sowie SozR 1500 § 101 Nr. 8). Die Befugnis anzuerkennen oder auf einen Klaganspruch zu verzichten, resultiert insoweit aus der Dispositionsmaxime. Es ist Sache der Beteiligten, den Prozess in Gang zu setzen; sie können ihn auch beenden (Leitherer in: Meyer/Ladewig, SGG-Kommentar, § 101 Rdnr. 20).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes in entsprechender Anwendung. Die Kosten waren dabei dem Antragsgegner aufzuerlegen, da dieser sich mit der Abgabe des Anerkenntnisses gem. § 101 SGG freiwillig in die Rolle des Unterliegenden begeben hat.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen statt (§ 172 SGG). Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, innerhalb der Monatsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

**B e r g m a n n**